

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Stadt Tambach-Dietharz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in der Sitzung am 15.12.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die 1. Änderung vom 16.03.2023, 2. Änderung vom 06.12.2023 und 3. Änderung vom 16.01.2024 sind eingearbeitet. Die Lesefassung wurde am 03.06.2024 fortgeschrieben.

### **§ 1**

#### **Name**

Die Stadt führt den Namen "Tambach-Dietharz".

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt in der unteren gerundeten Hälfte drei Fichten auf Waldesboden, in der oberen Hälfte mittig eine senkrecht stehende Axt mit der Schärfe nach oben links gerichtet. Diese wird gekreuzt von zwei Steinschlägeln.
- (2) Die Flagge der Stadt trägt zu 1/4 die Farbe Grün, 2/4 die Farbe Silber und 1/4 die Farbe Grün längs mit dem im silbernen liegenden mittig angeordneten städtischen Wappen. Aus Gründen der besseren Darstellbarkeit kann in Ausnahmefällen für die Farbe "Silber" auch die Farbe "Weiß" eingesetzt werden.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift

"Thüringen"  
"Stadt Tambach-Dietharz"

und zeigt das Stadtwappen.

### **§ 3**

#### **Einwohnerantrag**

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Stadt zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Stadt, unterzeichnet sein muss. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Stadtrat. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist festzustellen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 ThürEBBG erfüllt sind.  
Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Die Entscheidung des Stadtrates ist der Vertrauensperson des Einwohnerantrags zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann die Vertrauensperson binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

#### **§ 4**

#### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5**

#### **Einwohnerfragestunde und -versammlung**

- (1) Bei öffentlicher Sitzung des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohnerfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind nicht zulässig. Es dürfen bis zu 10 Einwohnerfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein, oder Verband mit Sitz in der Stadt Tambach-Dietharz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung ([buengermeister@tambach-dietharz.de](mailto:buengermeister@tambach-dietharz.de)) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfragen durch den/die

Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6**

### **Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters übernimmt die Leitung der Stadtratssitzung das jeweils älteste in der Stadtratssitzung anwesende Mitglied des Stadtrates.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## **§ 8**

### **Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im

Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es den Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführungen von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## **§ 11**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## **§ 12**

### **Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### **§ 13 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, als Entschädigung nach der Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen

monatlichen Sockelbetrag in Höhe von	23,12 Euro
sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von	17,33 Euro

für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bzw. im Verhinderungsfall als stellvertretendes Ausschussmitglied wirksam werden, und den Fraktionssitzungen.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Stadtratsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten folgende Entschädigung:

- Mitglieder des Wahlausschusses (Beisitzer, deren Stellvertreter, Schriftführer) erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €
- für die Tätigkeit als stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand am Wahltag erhalten diese eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €
- für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten diese eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €

Die Vorsitzenden der Wahlvorstände erhalten am Wahltag zusätzlich 10,00 €.

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten zur Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb ihres Wohnorts für jeden Kalendertag mit einer Abwesenheit von 5 bis 14 Stunden für Verpflegungsmehraufwendungen ein Tagegeld in Höhe von 6,00 €, soweit die Dienstreise vom Bürgermeister nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) angeordnet oder genehmigt worden ist.

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten als Auslage bei angeordneten Brandsicherheitswachen im Sinne des § 22 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 05.02.2008, zuletzt geändert am 30. März 2012, 2,50 € pro angefangene Stunde.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden besonderen Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

der Stadtratsvorsitzende in Höhe von	50,00 Euro
der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von	50,00 Euro
der Vorsitzende einer Fraktion	50,00 Euro.

Stellvertretern der vorstehend bezeichneten Stadtratsmitglieder wird für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, neben der nach Absatz 1 zu zahlenden Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Absatz 1 gezahlt.

- (6) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält neben den vorgenannten Entschädigungen für die ihm weiter entstehenden besonderen Belastungen und Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (7) Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 ab dem vierten Monat gemäß den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) monatlich für die Vertretung des Bürgermeisters auf die Höhe des Grundgehaltes des Bürgermeisters erhöht. Die Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Höhe eines Dreißigstels des monatlichen Grundbetrags berechnet.
- (8) Der Ortswegewart erhält für seine hohen Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (9) Der Baumschutzbeauftragte erhält für seine Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (10) Der Betreuer des Rotwildgeheges erhält für seine Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

- (11) Der Betreuer des Damwildgeheges erhält für seine Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (12) Der Betreuer Kurpark erhält für seine Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (13) Der Betreuer Voliere erhält für seine Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (14) Der Betreuer Spielplatz erhält für seine Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (15) Der Betreuer der Weihnachtspyramide erhält für seine Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.

## **§ 14**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt "Der Stadtkurier" der Stadt Tambach-Dietharz.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekanntgemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Anschlagtafel:

Infotafel in der Burgstallstraße 31a in Tambach-Dietharz

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

In der Urschrift der öffentlichen Bekanntmachungen ist die Form und Art der Veröffentlichung bekannt zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgender Anschlagtafel:

Infotafel in der Burgstallstraße 31a

Infotafel Meister-Eckhart-Park

Infotafel Oberhofer Straße

Infotafel Straße der Einheit

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Anschlagtafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (5) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen zu Kommunalwahlen werden ausschließlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Tambach-Dietharz unter der Adresse: [www.tambach-dietharz.de/Aktuelles/Kommunalwahlen](http://www.tambach-dietharz.de/Aktuelles/Kommunalwahlen) unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht, es sei denn, es ist eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben. Die öffentlichen Bekanntmachungen zu Kommunalwahlen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz, Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung sind Ausdrücke der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz erhältlich.“
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### **§ 15 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### **§ 16 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, für Männer sowie für alle weiteren Geschlechtsformen
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.06.2019, zuletzt geändert mit Datum vom 01.01.2020, außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 26.01.2022

gez. Schütz  
Bürgermeister

Siegel